

Lützendorfer Straße 10, 99427 Weimar

Weimar, 08.02.2023

Hygieneplan / Hygienekonzept

zum Schutz von Schülern sowie pädagogischen und sonstigen schulischem Personal

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis
2	Rechtsgrundlagen
3	Betretungs- und Beschäftigungsverbot
4	Umgang mit Krankheitssymptomen
5	Allgemeine Hygienemaßnahmen
5.1	Persönliche Hygiene
5.2	Raumhygiene
5.3	Hygiene im Sanitärbereich
5.4	Lüften
6	Erste Hilfe
7	Bestimmungen zu Lernen am anderen Ort, Wettbewerben...
8	Pausen-Kantinenverkauf, Automatenangebot

1 Abkürzungsverzeichnis

AED	Automatisierter externer Defibrillator
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BzgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
DGKH	Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene
IfSG	Infektionsschutzgesetz
TLV	Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz
TMASGFF	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
TMBJS	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
ThürIfSZVO	Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Rahmen des Infektionsschutzes
ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO	Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus
ThürSchulG	Thüringer Schulgesetz
EHEC	enterohämorrhagische E.coli
AHA-L	Abstand, Händehygiene, [Alltags]Maske - Lüften

2 Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG),
Ausfertigungsdatum: 20.07.2000, Zuletzt geändert durch Art. 8v G v. 12.12.2023 I Nr. 359

- o insbesondere die §§ 28, 32, 33, 34, 36

Rahmenhygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, August 2011

- o abrufbar unter
<https://schulamt.thueringen.de/media/ssa/sued/gesundheits/arbeitschutz/Rahmenhygieneplan-Schulen.pdf>

3 Betretungs- und Beschäftigungsverbot

Personen, die an

Cholera	Diphtherie	Enteritis durch EHEC	virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	Keuchhusten	ansteckende Lungentuberkulose
Masern	Meningokokken-Infektion	Mumps	durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten
Paratyphus	Pest	Poliomyelitis	Röteln
Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen	Shigellose	Scabies (Krätze),	Typhus abdominalis
Virushepatitis A oder E	Windpocken		

erkrankt sind oder dessen verdächtig sind oder verlaust sind, dürfen das Schulgelände nicht betreten, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Das Betretungsverbot gilt auch für Personen, in deren Wohngemeinschaft eine der grau unterlegten Krankheiten oder der Verdacht auf diese, nach ärztlichem Urteil, aufgetreten ist.

Ausscheider von

Vibria cholerae O 1 und O 139	Corynebacterium spp., Toxin bildend	Salmonella Typhi
Salmonella Paratyphi	Shigella sp.	EHEC

dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes das Schulgelände betreten.

4 Umgang mit Krankheitssymptomen

Schüler sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal mit den Symptomen **Fieber, Husten, Halsschmerzen** sollten bis mindestens einem Tag nach Abklingen der Symptome nicht zur Schule kommen. Sollten die Symptome durch eine andere, nicht infektiöse Erkrankung zu erklären sein, so wird zum Nachweis ein ärztliches Attest zur Vorlage in der Schule empfohlen.

Schüler sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal **ohne Fieber, aber mit den Symptomen laufende Nase, verstopfte Nasenatmung, gelegentliches Husten, Halskratzen oder Räuspern** können grundsätzlich zur Schule kommen, vorausgesetzt das Allgemeinbefinden ist nicht weiter eingeschränkt und die Person ist grundsätzlich arbeits- bzw. unterrichtsfähig. Es wird empfohlen, vor dem Schulbesuch, Zuhause, einen freiwilligen Selbsttests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen, **möglichst eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben in der Schule zu tragen** sowie die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten.

5 Allgemeine Hygienemaßnahmen

5.1 Persönliche Hygiene

Es wird empfohlen auf Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln zu verzichten. Sofern/sobald es möglich ist, soll Abstand zu anderen Schülern bzw. Lehrern gehalten werden.

Eine gründliche Händehygiene durch **Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden ist Pflicht**, durchzuführen z. Bsp. Nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen, nach dem Toiletten-Gang.

Husten- und Niesetikette sind wichtigste Präventionsmaßnahmen. Dies bedeutet Husten und Niesen in die Armbeuge. Beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden, allseitig in die Hände einmassiert werden. Der Einsatz von Händedesinfektionsmittel ist eine persönliche Angelegenheit.

5.2 Raumhygiene

Die Schulleitung ergreift organisatorische Maßnahmen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

In den Fachkabinetten sind die gesonderten Hygienevorschriften zu beachten.

5.3 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärbereichen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Sollten die genannten Verbrauchsmaterialien nicht mehr ausreichend vorhanden sein, hat umgehend eine Meldung an das Sekretariat oder einen der Hausmeister zu erfolgen.

5.4 Lüften

Innenräume sollten mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt werden. Regelmäßiges Stoß- bzw. Querlüften sind elementar, Kipplüften ist nicht ausreichend. Die Klassenräume sollten mehrmals, täglich mindestens alle 20 Minuten sowie in jeder Pause, durchlüftet werden. Im Winter wird 3–5 Minuten, im Sommer 10–20 Minuten empfohlen.

6 Erste Hilfe

Es gilt für jede Person die Pflicht zur Hilfeleistung.

Ersthelfer müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen.

Sofern es die jeweilige Situation erlaubt, ist zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen, die die ersthelfende Person auch für die hilfebedürftige Person – falls verfügbar – vorhält.

Bei bedrohlichen Situationen, bei denen eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist bzw. erforderlich wird, haben lebensrettende Maßnahmen absoluten Vorrang. Falls es die jeweilige Situation zulässt, sind Hygienemaßnahmen und das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske Pflicht. Im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme, die auch eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich macht, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und der Einsatz des AED, zu finden im Flachbau zwischen den Türen der Zimmer N. 02 und N. 03.

7 Lernen am anderen Ort (LaaO), Wettbewerbe...

Bei Maßnahmen des Lernens am anderen Ort, schulischen Wettbewerben und anderen außerschulischen Veranstaltungen, Besuchen etc., sind die für den Veranstaltungsort geltenden Regelungen gemäß dem Hygieneplan des Veranstaltungsortes zu beachten und einzuhalten.

8 Pausen-Kantinenverkauf, Automatenangebot

Der Pausen-Kantinenverkauf und das Automatenangebot richten sich nach dem Hygieneschutzkonzept des Anbieters. Es ist mit dem Schulleiter abzustimmen.

21.02.2024

Datum


.....

A. Lindig

Schulleiterin